

Piratenpartei
Herrn Sven Gretschuskin
Goerdelerstraße 3
76726 Germersheim

Kolpingplatz 3
76726 Germersheim
Tel.: (0 72 74) 9 60-0
Fax: (0 72 74) 9 60-247
E-Mail: info@germersheim.eu
Internet: www.germersheim.eu

Ihr Schreiben/Zeichen
E-Mail v. 29.12.2015

Unser Zeichen
650-22 650-22 LTW

Ihr Gesprächspartner
Michaela Werling
Ordnungsverwaltung

Zimmer
15

Durchwahl
(0 72 74) 9 60-236

Fax:
(0 72 74) 9 60-11236

E-Mail
mwerling@germersheim.eu

Datum
05.01.2016

Sparkasse Germersheim-Kandel
20 003 794 (BLZ 548 514 40)
IBAN/ BIC-SWIFT
DE68 5485 1440 0020 0037 94
MALADE51KAD

HypoVereinsbankGermersheim
3 930 101 205 (BLZ 545 201 94)
IBAN/ BIC-SWIFT
DE08 5452 0194 3930 1012 05
HYVEDEMM546

VR-Bank Südpfalz Germersheim
472 603 (BLZ 548 625 00)
IBAN/ BIC-SWIFT
DE49 5486 2500 0000 4726 03
GENODE61SUW

Postbank Ludwigshafen
30 64-676 (BLZ 545 100 67)
IBAN/ BIC-SWIFT
DE10 5451 0067 0003 0646 76
PBNKDEFF545

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE38SVG00000100747

Schriftstück-ID: 10138388

Sondernutzung nach dem Landesstraßengesetz; Plakatierung
Hier: Landtagswahl am 13.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Gretschuskin,

hiermit erhalten Sie nach § 41 des Landesstraßengesetzes (LStrG) von Rheinland-Pfalz und der Sondernutzungssatzung der Stadt Germersheim vom 03.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung folgende Erlaubnis:

1. Es wird Ihnen gestattet, in der Zeit von jeweils zwei Monaten vor dem Wahltag und zwei Wochen nach dem Wahltag im Stadtgebiet von Germersheim einschließlich Stadtteil Sonternheim Werbeträger wie folgt anzubringen:

Plakattafel, max. DIN A 0 (Größe/Tafel 0,84 m x 1,19 m),
max. 100 Plakate in Germersheim und Sonternheim.
2. Die Plakatständer dürfen nicht im Bereich von fünf Metern vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehr Straßen stehen, an sonstigen Kreuzungsbereichen oder auf Überquerungshilfen und Fahrbahnteilern angebracht bzw. aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil von Straßen, Fuß- und Radwegen oder anderen Sonderwegen ist freizuhalten. Das Plakatieren an Verkehrszeichen oder Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist untersagt.
3. Im Bereich von beidseitig jeweils zehn Metern an Haupteingängen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist das Aufstellen von Plakatwerbung zu allgemeinen Wahlen nicht zulässig.

4. Die Plakattafeln dürfen nicht ohne geeignete Aufhäng- bzw. Aufstellvorrichtung an Bäumen, Baumpfählen oder Querriegeln angebracht werden. Gleiches gilt für begrünte Betonmasten. Sollten dennoch Plakattafeln an nicht geeigneten Aufstellorten installiert sein, werden diese Plakattafeln auf Kosten des Genehmigungsnehmers beseitigt und entsorgt.
5. Die Plakatständer sind ordnungsgemäß und standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen oder gefährden. Wird hiergegen verstoßen, ist die Genehmigungsbehörde berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Genehmigungsnehmers zu entfernen und entsorgen zu lassen.
6. Die Plakate müssen auf festem Trägermaterial (z.B. Spanplatten) aufgezogen und fest mit diesem verbunden sein. Die Anbringung von Werbematerial ohne geeignetes Trägermaterial ist untersagt.
7. Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Werbung für verbotene politische Parteien, Organisationen oder sonstige Institutionen ist untersagt.
8. Die Genehmigung gilt nur für das Plakatieren im Stadtgebiet innerhalb der Ortstafeln. Auf freier Strecke (außer Orts), z.B. zwischen Ortsausgang Germersheim und Südpfalz-Kaserne oder zwischen Germersheim und Sondernheim ist das Plakatieren ohne Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde untersagt.
9. Eventuelle Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
10. Sämtliche Plakattafeln sind ohne weitere Aufforderung nach Ablauf der Genehmigungsfrist zu entfernen.
11. Wir weisen darauf hin, dass Sie für alle Schäden haften, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Die Genehmigungsbehörde sowie die Träger der Straßenbaulast sind von allen Ansprüchen, auch Dritter, freizustellen.

Bitte beachten Sie, dass diese Genehmigung nach dem Landesstraßengesetz die Genehmigung Dritter zur Anbringung von Werbetafeln an oder auf Privateigentum, z.B. Plakatwänden oder Liftaßsäulen, nicht ersetzt. Entsprechende Genehmigungen sind von dem Genehmigungsnehmer beim jeweiligen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten ggf. gesondert einzuholen. Sofern stadteigene Grundstücke oder bauliche Anlagen betroffen sind, ist noch vor Durchführung der Plakatierung die Einwilligung unseres städtischen Liegenschaftsamtes, Sachbearbeiter Herr Nelles, Telefon 0 72 74 / 96 02 80, einzuholen.

Nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Germersheim vom 03.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung mit zugehörigem Gebührenverzeichnis ergeht diese Genehmigung **kosten- und gebührenfrei**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag:


Michaela Werling